

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 12

Artikel: Verhältnis zwischen Einwohner- und Heimatarmenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitglieder des Vincentiusvereins stellen oft fest, daß bei ihren Besuchen das Beste für die Armen weniger die Lebensmittelgutscheine sind, die ihnen übergeben werden, als vielmehr liebevolle, freundliche Worte, die ihnen Hoffnung, Mut, Freude an der Arbeit und Vertrauen einflößen.

Am 16. April 1909 hat der Papst beim Empfang einer Abordnung der Konferenzen des Vincentiusvereins die Rolle des Vereins mit folgenden Worten charakterisiert: „Als unser Heiland Jesus Christus seinen Aposteln die Aufgabe erteilte, das Evangelium zu verkündigen, anvertraute er den 72 Jüngern auch die Heilung der Kranken und die Verkündigung des nahen Kommens des Reiches Gottes. Die Institution der Konferenzen des Vincentiusvereins entspricht in bewunderungswürdiger Weise der Absicht des göttlichen Erlösers für die Befreiung der Welt. Wenn der mit dem Priester-Charakter bekleidete Apostel die Pflicht hat, die Glaubenswahrheiten zu lehren und sie durch Wunderwerke der christlichen Barmherzigkeit zu bekräftigen, so findet er in dem Laien-Apostolat der einfachen Gläubigen eine starke Hilfe, die seine Wege vorbereitet und durch Linderung des leiblichen Elends die Seelen der evangelischen Wahrheit öffnet.“

Verhältnis zwischen Einwohner- und Heimatarmenpflege.

Die Familie A., von K., St. Zürich, bestehend aus den Eheleuten und zwei kleinen Kindern, ist in Zürich, vorwiegend durch Selbstverschulden, hilfsbedürftig geworden. Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich ersuchte die Armenpflege K. um Gewährung der nötigen Unterstützung nach Zürich. Diese wurde abgelehnt, hingegen die Aufnahme der Familie in das Bürgerasyl K. anboten. Zürich hatte nichts dagegen einzuwenden, eröffnete den Beschluß der Armenpflege K. den Eheleuten A. und ersuchte die Armenpflege um zwangsweisen Vollzug des Heimrufs, als die Leute diesem nicht freiwillig Folge leisteten, die Hilfsbedürftigkeit aber anhielt. Darauf machte die Armenpflege K. geltend, daß es nicht ihre Sache sei, die Leute heimzuholen, sondern Sache der Wohngemeinde der Unterstützten, sie ihr zu bringen. Die Einwohnerarmenpflege Zürich hielt ihr Begehren aufrecht und beanspruchte auch die Gewährung der notwendigen Unterstützung nach Zürich, solange die Familie von der Heimatgemeinde hier belassen werde. Demgegenüber machte die Armenpflege K. geltend, daß es nicht Befugnis noch Pflicht der Armenpflege sei, einen Petenten unter Bezug der Polizei zur Annahme ihrer Hilfe zu zwingen. Wenn A. die Unterstützung in der angebotenen Form ablehne, sei der Fall für die Armenpflege erledigt. Die aus seiner Haltung entstehenden Folgen habe A. zu tragen. Allenfalls könne ihn die Polizei der Heimatgemeinde zuführen, wenn es nicht mehr gehe. Wenn die Einwohnerarmenpflege mit ihrer Auffassung Recht bekomme, so würde das zur Folge haben, daß die Armenpflegen in jedem beliebigen Fall gezwungen werden können, Unterstützungsbedürftige heimzuholen. Das sei nicht angängig. Davor, daß sich die Unterstützungsbedürftigen durch Bettel oder andere unerlaubte Mittel vor der Verjekung in die Heimatgemeinde zu bewahren suchen, biete auch die Heimholung durch die Armenpflege keinen sichern Schutz. Die Verweigerung anderer Unterstützung als derjenigen durch das Armenhaus möge allerdings hart erscheinen, habe aber schon manchen Petenten zur Selbstbesinnung gebracht und sei besonders im Falle A. sehr angebracht, wie auch die Einwohnerarmenpflege Zürich zugegeben habe.

Der Regierungsrat erklärte die Armenpflege K. zum Vollzuge des Heimrufs pflichtig aus folgenden Erwägungen:

Die Armenpflegen kommen häufig in den Fall, ihre Unterstützungen in einer Form zu gewähren, welche den Unterstützten nicht genehm ist. Dies findet namentlich auch dann statt, wenn mit der Unterstützung eine erzieherische Einwirkung beabsichtigt ist. Wo sich die Hilfsbedürftigen den Anordnungen der Armenpflege nicht freiwillig unterziehen, nehmen solche Unterstützungen stets Zwangscharakter an. Der Zwang bildet dann einen wesentlichen Bestandteil der Unterstützung und wird damit zur Pflicht der unterstützenden Behörde. Durch bloßes Anerbieten kann überhaupt keine Unterstützung geleistet werden. Dem Angebot muß die Unterstützungshandlung folgen; und bei den Unterstützungen, welche Zwangscharakter tragen, ist auch eine Zurückweisung dieser Unterstützungshandlung durch den Hilfsbedürftigen bedeutungslos. — Daraus folgt keineswegs, daß nun die Heimatsgemeinde in jedem beliebigen Falle gezwungen werden könne, ihre auswärtigen Unterstützten heimzuholen. Vielmehr beschränkt sich diese Pflicht auf diejenigen Fälle, wo die Heimnahme der Hilfsbedürftigen als die richtigste Art der Fürsorge erscheint. Das Beschwerderecht bleibt in jedem einzelnen Falle allen Beteiligten gewahrt. Eine Sonderstellung nehmen lediglich die außerhalb des Kantons wohnhaften Gemeindebürger ein. Hier kann die Heimholung nicht stattfinden, weil den hiesigen Behörden jenseits der Kantonsgrenzen keine Zwangsbefugnisse zustehen. Hier muß deshalb die Heimschaffung durch die Wohnortsbehörden an die Stelle der Heimholung treten. Innerhalb des Kantons aber liegen die Zwangsbefugnisse bei der gesetzlichen Armenpflege und sind daher von dieser auszuüben. Für die gegenteilige Auffassung bietet das Armengesetz keine Anhaltspunkte. Die einfache Unterstützungsverweigerung widerstreitet im vorliegenden Falle sowohl dem § 10 wie dem § 30 des Armengesetzes. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 18. Februar 1919.)

Das Kind A., von K., Kanton Zürich, war seinerzeit von einer Frau B. in unentgeltliche Pflege genommen worden. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden besteht nicht. In der Folge wurde die Armenpflege K. um ein Kostgeld angegangen und entrichtete dieses einige Jahre. Später wurde sie darauf aufmerksam gemacht, daß das Kind bei Frau B. nicht gut aufgehoben sei und beschloß deshalb seine Versetzung in das heimatische Waisenhaus. Hiergegen rekurrirte die Pflegemutter und verlangte die Belassung des Kindes bei ihr, indem sie insbesondere hervorhob, daß die Auskünfte, welche die Armenpflege erhalten hat, nicht auf Wahrheit beruhen. Die Behörde erklärte, daß die von drei verschiedenen Gemeinden stammenden Mitteilungen übereinstimmend derart lauten, daß sie das Vertrauen der Pflegemutter verloren habe.

Die Beschwerde wurde aus folgenden Erwägungen abgewiesen: Die Armenbehörden haben bei Versorgung der von ihnen unterstützten Personen innerhalb der gesetzlichen Grenzen freies Verfügungsrecht. Die im vorliegenden Falle von der Armenpflege beschlossene Unterbringung des Kindes A. in der Waisenanstalt K. entspricht den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Unterbringung von Kindern (§ 12, lit. a des Armengesetzes) vollständig und kann deshalb nicht beanstandet werden. In welchem Umfange die Vorwürfe gerechtfertigt sind, welche gegen die Beschwerdeführerin erhoben werden, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben. Die Kündigung eines Kostgeldvertrages kann erfolgen, ohne daß die Armenbehörde den Pflegeeltern über die Gründe ihres Vorgehens Rechenschaft schuldig ist. (Entscheid vom 14. Februar 1918.)

Das Mädchen A. S., geb. 1898, von K., Kanton Zürich, war bis Ende 1917 in Basel wohnhaft, wo auch sein Vater niedergelassen war. Es gelangte im August 1917 an die Allgemeine Armenpflege Basel, da es nicht mehr länger bei seinem

Vater bleiben konnte. Die Armenpflege versuchte, ihm am Orte Dienststellen zu vermitteln, mußte aber diese Versuche aufgeben, da das Mädchen nirgends zu gebrauchen war. Schließlich brachte sie es im Zufluchts Hause unter und ersuchte die Armenpflege K. um heimatliche Verjorgung. Am 20. Dezember 1917 kam M. S. gemäß Weisung dieser Behörde in eine Dienststelle in der Heimatgemeinde, entließ daselbst aber schon nach einer Woche und kam nach Zürich, wo sie vom Martahaus der städtischen Polizeiaffistentin zugewiesen wurde. Diese brachte sie in einem Mädchenheim unter und ersuchte am 4. Januar 1918 die Armenpflege K. um Uebernahme der Pflegekosten und Weisung betreffend die weitere Fürsorge. Die Behörde ordnete an, M. S. sei, nötigenfalls mit Polizeigewalt, sogleich ihrem Vater nach Basel zuzuführen. Dieser solle seine ungeratene Tochter selber versorgen; an einem Platze bleibe sie der Armenpflege doch nicht, weil sie zum Arbeiten zu träge sei. Mit etwas gutem Willen könnte sie sich aber ganz gut durchbringen. In diesem Standpunkte hielt die Armenpflege fest, obschon der Vater S. erklärte, daß er die Tochter unbedingt nicht mehr bei sich aufnehmen könne noch wolle, und sowohl die Allgemeine Armenpflege wie das Pfarramt Matthäus in Basel berichteten, daß die Zuführung des Mädchens an den Vater unter den gegebenen Verhältnissen ein Unding wäre. In der Folge weigerte sich die Behörde auch, für weitere Unterhaltskosten des Mädchens in Zürich aufzukommen, wenn ihrer Weisung nicht Folge geleistet werde, und es mußte sich deshalb die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Sache annehmen. Sie tat dies, indem sie für die Kosten vorläufige Gutsprache leistete, sich ihrerseits an die Heimatgemeinde wandte und schließlich den Refursweg beschritt.

Der zuständige Bezirksrat erklärte die Armenpflege K. pflichtig, das Mädchen in einer geeigneten Anstalt zu versorgen und, unter Vorbehalt des Regresses auf den pflichtigen Vater, sowohl die bereits entstandenen als auch die künftigen Anstaltskosten zu übernehmen. Siergegen rekurrierte die Armenpflege K. ihrerseits und stellte außer ihrer Unterstützungspflicht und der Anstaltsbedürftigkeit des Mädchens auch das Recht der Einwohnerarmenpflege Zürich zur Beschwerde-führung in Abrede.

Der Regierungsrat stützte seinen abweisenden Entscheid auf folgende Erwägungen: Die Befugnis der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege zur An-handnahme des Falles und zur Beschwerdeführung kann nicht mit Grund bestritten werden. Als M. S. in hilfslösem Zustande in Zürich auftauchte, hatten sich die offiziellen Fürsorgeinstanzen ihrer anzunehmen. Sie haben das in sach-gemäßer Weise getan und auch nicht verfehlt, nach § 10 des Armengesetzes sogleich die Heimatgemeinde zu benachrichtigen. Bis von dieser die erforderliche Fürsorge getroffen war, blieb die Hilfsspflicht des Wohnortes bestehen. Was die Armen-pflege K. bisher geleistet hat, war aber keine Fürsorge. Wenn ein Kind im elterlichen Hause verwahrlost und vom Vater verstoßen ist, so wird ihm nicht geholfen, indem man es dem Vater polizeilich zuführen läßt. Sier liegt vielmehr der in § 8 der Instruktion für die Armenbehörden geregelte Fall vor, wo sich die Armenpflege zwischen die Hilfsbedürftigen und ihre unterstützungspflichtigen Verwandten zu stellen hat. In welcher Weise gegen die letztern vorgegangen werden kann, ist in § 15 und für die Fälle von böswilliger Pflichtverletzung in den §§ 34 ff. des Armengesetzes gesagt. Das von der Armenpflege K. versuchte Verfahren ist daselbst nicht vorgesehen. Seine Anwendung hätte auch gegen das interkantonale Armenrecht verstoßen; denn das verwahrloste, von seinem Vater verstoßene Mädchen wäre in Basel alsbald wieder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen, und die Ueberführung dorthin wäre nichts anderes gewesen als die rechtswidrige Zuschiebung einer hilfslösem Kantonbürgerin an einen andern Kanton. Indem sich die stadtzürcherischen Behörden dieser Zu-

mutung widersetzten und den Beischwerdeweg betraten, haben sie vollständig korrekt gehandelt. Die heimatliche Armenpflege hat der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt die bis zum Eintritt einer sachgemäßen heimatlichen Fürsorge entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten zurückzuerstatten. Wenn die Armenpflege nachträglich einwendet, statt der Zuführung nach Basel hätte schließlich wenigstens diejenige an die Heimatgemeinde stattfinden sollen, so scheint sie vergessen zu haben, daß sie sich selbst mit allem Nachdruck gegen eine nochmalige Uebernahme des Mädchens verwahrte. Ihr ganzes Bestreben war von Anfang an nicht auf Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht, sondern auf deren Abwälzung gerichtet. Die gewaltsame Zuführung des Mädchens an sie wäre daher wie diejenige an den Vater nicht zu verantworten gewesen. Es blieb nichts anderes als der Rekurs an die Oberbehörden. (Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 23. Mai 1918.)

Basel. Die *Allgemeine Armenpflege* hatte, wie ihrem Bericht über das Jahr 1918 zu entnehmen ist, den größten Teil der durch die Erhöhung der Existenzminima nötig gewordenen vermehrten Unterstützung armer Einwohner zu tragen, da sie von der Heimischaffung keinen Gebrauch machen wollte. Zu vermehrten Zugeständnissen an das Wohnortsprinzip wird sie ohne Zweifel auch der übernommenen Abbau der staatlichen Hilfskommission nötigen; denn ein großer Teil der von dieser unterstützten Familien wird noch längere Zeit der Beihilfe bedürfen, an die Armenpflege gewiesen werden und würde es nun unangenehm empfinden, wenn die bisherige ausschließliche Unterstützung aus Mitteln der Wohngemeinde verlassen und die Heimat in Anspruch genommen würde. Mit Rücksicht auf die Rückkehr demobilisierter, früher in Basel wohnhafter ausländischer Wehrmänner und die Einreise kriegsbeschädigter, invalider Ausländer unterbreitete die Kommission der Allgemeinen Armenpflege der Regierung folgende Anträge zu eventueller Weiterleitung an die Bundesbehörden: 1. Sofern nicht in den Niederlassungsverträgen mit ausländischen Staaten eine Unterstützungspflicht gegenüber den in der Schweiz niedergelassenen bedürftigen Staatsangehörigen ausdrücklich festgestellt ist, sind solche zu kündigen, und die Anerkennung dieser Unterstützungspflicht in neuen Verträgen ist zu verlangen; 2. die Niederlassung sollte nicht erteilt werden an Kriegsbeschädigte, Invalide und deren Familien ohne die ausdrückliche Zusicherung des Heimatstaates, für die nötige Unterstützung der betreffenden Familie voll aufzukommen. Die Unterstützung solcher Familien durch hiesige Hilfsinstitute ist abzulehnen; 3. die Zuwanderung von Personen und Familien, die nicht schon vor dem Kriege hier niedergelassen waren, ist zu erschweren. Ihre Niederlassung sollte nur gestattet werden, sofern ihre Existenzmöglichkeit ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit einwandfrei nachgewiesen werden kann; 4. Feststellungen darüber, ob ausländische Familien schon vor dem Krieg unterstützungsbedürftig waren, sind durch die Organe der Armenpflege vorzunehmen; 5. Zugewanderte haben ein Vernehmungszeugnis der Behörden des früheren Wohnortes vorzuweisen, das über allfällige frühere Kriminalität Aufschluß gibt, und ohne welches die Niederlassung nicht gewährt werden sollte; 6. gegen die massenhafte Dienstentlassung von Schweizern im Auslande ist von den Bundesbehörden Einsprache zu erheben. — Die Aufgabe, geistig und moralisch defekte Klienten der Armenpflege zu beurteilen, wurde von der Regierung dem Gesundheitsamt übertragen. — Eine Aktion zur Gewinnung von Mitgliedern hatte einen erfreulichen Erfolg. — Als Postulate für die Zukunft werden aufgestellt: persönliche Untersuchung gewisser Fälle durch den disponierenden Sekretär selbst, Anstellung einer Fürsorgerin, die in die Leitung der verlotterten Haushaltungen einzugreifen versteht, selbst Hand